



## Öffentliche Bekanntmachung

### Wasserrechtsgesuch:

### Naturnahe Umgestaltung des Strandbads Friedrichshafen sowie Bau eines barrierefreien Seezugangs

Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt das auf einer Länge von etwa 240 m hart mit Beton verbaute Bodenseeufer des Strandbads naturnah umzugestalten. Neben der maroden Ufermauer ist vorgesehen, die Hafenanlage sowie die betonierte Treppenanlage abzubauen und ein durchgängiges Flachufer herzustellen. Das neue Ufer wird in Terrassen abgeflacht. In die aus Wasserbausteinen bestehenden Böschungen werden Sitzstufen und Treppenanlagen integriert. Der wertvolle Baumbestand bleibt erhalten. Die Maßnahme bewirkt die Aufwertung des ökomorphologischen und limnologischen Zustandes dieses Uferabschnitts. Die Zugänglichkeit des Sees für Strandbadbesucher wird mit Treppenanlagen und Handläufen erleichtert. Ein barrierefreier Seezugang soll durch einen Lift am Ende des angrenzenden Stegs realisiert werden.

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben liegen in der Zeit vom 30. September 2023 bis zum 31. Oktober 2023 bei der Stadt Friedrichshafen, Technisches Rathaus, Charlottenstr. 12, Erdgeschoss, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Friedrichshafen unter [www.friedrichshafen.de/uferrenaturierung-strandbad](http://www.friedrichshafen.de/uferrenaturierung-strandbad) hinterlegt. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis zum 14. November 2023 bei der Stadt Friedrichshafen oder beim Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Wasser- und Bodenschutz – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Friedrichshafen, den 30. September 2023